

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000

Artikel I

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 2 Z. 6 entfällt. Im § 45 Abs. 2 erhalten die (bisherigen) Ziffern 7 und 8 die Bezeichnung Z. 6 und 7.
2. In § 47 Abs. 2 Z. 2 wird im zweiten Klammersausdruck die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
3. Nach § 47 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Stationäre Dienste sind auch Einrichtungen zur Kurzzeitunterbringung. Diese umfasst insbesondere Kurzzeitbetreuung, Kurzzeitpflege oder Übergangspflege.“
4. § 50 Abs. 3 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn er – trotz erteiltem Verbesserungsauftrag (§ 13 Abs. 3 AVG) – nicht die im Abs. 2 genannten Angaben enthält. Der Antrag ist abzuweisen, wenn auf Grund der gemäß Abs. 2 gemachten Angaben ersichtlich ist, dass eine Bewilligung im Hinblick auf die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erteilt werden kann.“
5. In § 52 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, die nicht vom Land selbst betrieben werden.“
6. In § 52 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Werden die Auflagen trotz Setzung der Nachfrist nicht erfüllt, so können entsprechende Ersatzvornahmen auf Kosten des Trägers der Einrichtung von der Landesregierung durchgeführt werden.“
7. In § 74 Abs. 1 lit. d wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und es wird folgende lit. e angefügt:
„e) wer gegen eine auf Grund des § 51 Abs. 3 erlassene Verordnung verstößt.“

8. In § 74 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „Abs. 1 lit. a, b und d“ durch die Wortfolge „Abs. 1 lit. a, b, d und e“ ersetzt.

Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. September 2008 in Kraft.

- „2. Bestehende Einrichtungen, die Kurzzeitunterbringung im Sinne des § 47 Abs. 3 am 1. September 2008 rechtmäßig betreiben, gelten als bewilligt im Sinne der §§ 49 ff.“